

Erläuterungen zum „Erfassungsbogen“

Um die Richtigkeit der Daten sicherzustellen, bitten wir Sie, die Flächenangaben im Erfassungsbogen zu ergänzen.

Von Bedeutung sind alle Dachflächen, befestigten, teilweise befestigten und unbefestigten Flächen, unabhängig davon, ob von diesen Flächen gesammeltes Niederschlagswasser in die städtische Kanalisation eingeleitet wird oder nicht.

WICHTIG:

Alle Flächen, die nicht versiegelt sind, wie z.B. Garten- und andere Grünflächen, Pflanzbeete, Kies- und/oder Schotterwege, mit Rasengittersteinen angelegte Kfz-Stellplätze u. ä. sind nicht aufzuführen.

Um Ihnen die Ermittlung der Flächen anschaulicher zu machen, haben wir 2 Musterbeispielzeichnungen erstellt.

Prüfen Sie als erstes, wie das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser abgeleitet wird.

Wird das Niederschlagswasser versickert, kennzeichnen Sie bitte die entsprechende Fläche in der Spalte Bemerkung „**Versickerung Untergrund / Einleitung in Zisterne ohne Ableitung in Kanal**“.

In der Regel ist die Dachfläche eines Gebäudes als eine Fläche anzugeben.

Sollte nur ein Teil einer Dachfläche eingeleitet werden, so bilden Sie bitte zwei Teilflächen (z.B. F 1 und F 2) und machen hierzu weitere Angaben (Bsp.: Beim Wohnhaus wird nur die östliche Dachfläche versickert, so tragen Sie diese z.B. in der Zeile F 1 mit den entsprechenden Maßen und in der Spalte „Bezeichnung der Dachfläche“ östliche Dachfläche ein. In der Spalte „Bemerkung“ kennzeichnen Sie bitte: „Versickerung Untergrund / Einleitung in Zisterne ohne Ableitung in Kanal“. Die westliche Dachfläche, die an den Kanal angeschlossen ist, tragen Sie dann z.B. in Zeile F 2 mit den entsprechenden Maßen und in der Spalte „Bezeichnung der Dachfläche“ westliche Dachfläche ein. Bei „Bemerkung“ kennzeichnen Sie bitte „Einleitung in Kanalisation“).

Sofern wir von Ihnen keinen unterschriebenen Erhebungsbogen zurückerhalten, wird von uns eine überschlägige Bewertung durchgeführt, wobei **alle** Versiegelungsflächen als Einleitungsflächen gewertet werden müssen.

Die **Versiegelungsarten** werden hinsichtlich der Einleitungsfläche unterschiedlich bewertet und sind in folgende Kategorien eingeteilt:

1) Dachflächen

• **Dachflächen (D):**

Hierzu zählen alle Gebäudedachflächen in der Draufsicht, gemessen von Dachausenkante zu Dachausenkante, die Dachneigung ist dabei ohne Bedeutung.

Die relevante Dachfläche ist somit zu ermitteln aus: Gebäudebreite plus Dachüberstand x Gebäudelänge plus Dachüberstand.

Je nachdem wie das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser beseitigt wird, ist dann noch eine Kennzeichnung in der Spalte Bemerkung vorzunehmen. Sie hierzu auch das oben aufgeführte Beispiel.

2) Befestigte, nicht durch Dächer, Balkone oder ähnlichem überdeckte Flächen

Wichtig: Sofern Garagen-, Hofzufahrten, Stell- und Lagerplätze etc. über keine eigene Entwässerung, wie z.B. Gully, „ACO-Drain-Rinne“, die das anfallende Niederschlagswasser in den Untergrund leiten, verfügen, und somit das Niederschlagswasser auf die Straße abgeleitet wird, ist in der Spalte „Bemerkung“ „Einleitung in Kanalisation“ zu kennzeichnen.

• **Versiegelte Flächen (V):**

Hierzu zählen alle fugenlosen Versiegelungsflächen wie z. B. Teer, Beton, Fliesen oder Asphalt.

Beispiele: asphaltierte Garagen-, Hofzufahrten, Terrassen, Lagerplätze etc.

• **Teilversiegelte Flächen (TV):**

Hierzu zählen alle auf versickerungsfähigen Untergrund (z. B. Kies) verlegte Pflaster- oder Plattenbeläge mit offenen Fugen. Dies können z. B. gepflasterte Garagenzufahrten, Gartenwege sein.

- **Zisternen ohne Ableitung in den Kanal**

Versiegelte Flächen, von denen Niederschlagswasser in Zisternen eingeleitet wird, die keinen Überlauf in den städtischen Kanal besitzen, kennzeichnen Sie bitte bei Bemerkung: „Versickerung Untergrund/Einleitung in Zisterne ohne Ableitung in Kanal“.
bitte wenden

3) Weitere Angaben zu den Gebäuden

- **Geschossfläche**

Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln, dies gilt auch für Kellergeschosse. Im Wohnhaus integrierte Garagen zählen zur Fläche des Wohnhauses, unabhängig davon, ob die Garage über einen Wasser- oder Kanalanschluss verfügt.

Dachgeschosse sind nur dann aufzuführen, wenn sie ausgebaut sind. Sofern bei einem ausgebauten Dachgeschoss die Räume durch innere Abmauerungen nicht bis zur Außenwand des Wohngebäudes reichen, ist die Außenseite der Abmauerungen für die Flächenberechnung relevant. Sie hierzu auch das nachfolgende „Musterbeispiel für innere Abmauerungen im Dachgeschoss“.

Es wird darauf hingewiesen, dass für diese Ermittlung die Angaben der Wohnfläche in einem eventuell vorhandenen Bauantrag nicht von Bedeutung sind.

Teileigentum:

Sind Sie Teileigentümer einer Flurnummer, so haben Sie den Erfassungsbogen Versiegelungsflächen deswegen erhalten, da wir Sie als Stellvertreter ausgewählt haben. Sollte von der Eigentümergemeinschaft ein anderer Vertreter oder Verwalter bestimmt werden, so bitten wir Sie uns den Namen und die Anschrift der Person mitzuteilen.

Eigentümerwechsel:

Sollten Sie nicht mehr Eigentümer des Flurstückes sein, so bitten wir Sie uns den Erfassungsbogen mit einem **Beizettel** auf dem Sie uns den neuen Eigentümer mit Anschrift mitteilen, zurückzusenden.

Rechtsgrundlagen der Erhebung:

Art 13 Abs.1 Nr. 3 Buchstabe a des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.V.m. § 90 der Abgabenordnung (AO).

Falls Sie Fragen oder Schwierigkeiten beim Ausfüllen des Erfassungsbogens haben, stehen Ihnen unsere Mitarbeiter gerne persönlich, telefonisch oder per E-Mail zur Verfügung stehen.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass eine Flächenermittlung vor Ort, aus personellen und zeitlichen Gründen, nicht von unseren Mitarbeitern durchgeführt werden kann.

Ansprechpartner:

Herr Rasp Tel.: 08671/506240 e-mail: christian.rasp@altoetting.de

Frau Gruber Tel.: 08671/506221 e-mail: britta.gruber@altoetting.de

MUSTERBEISPIEL

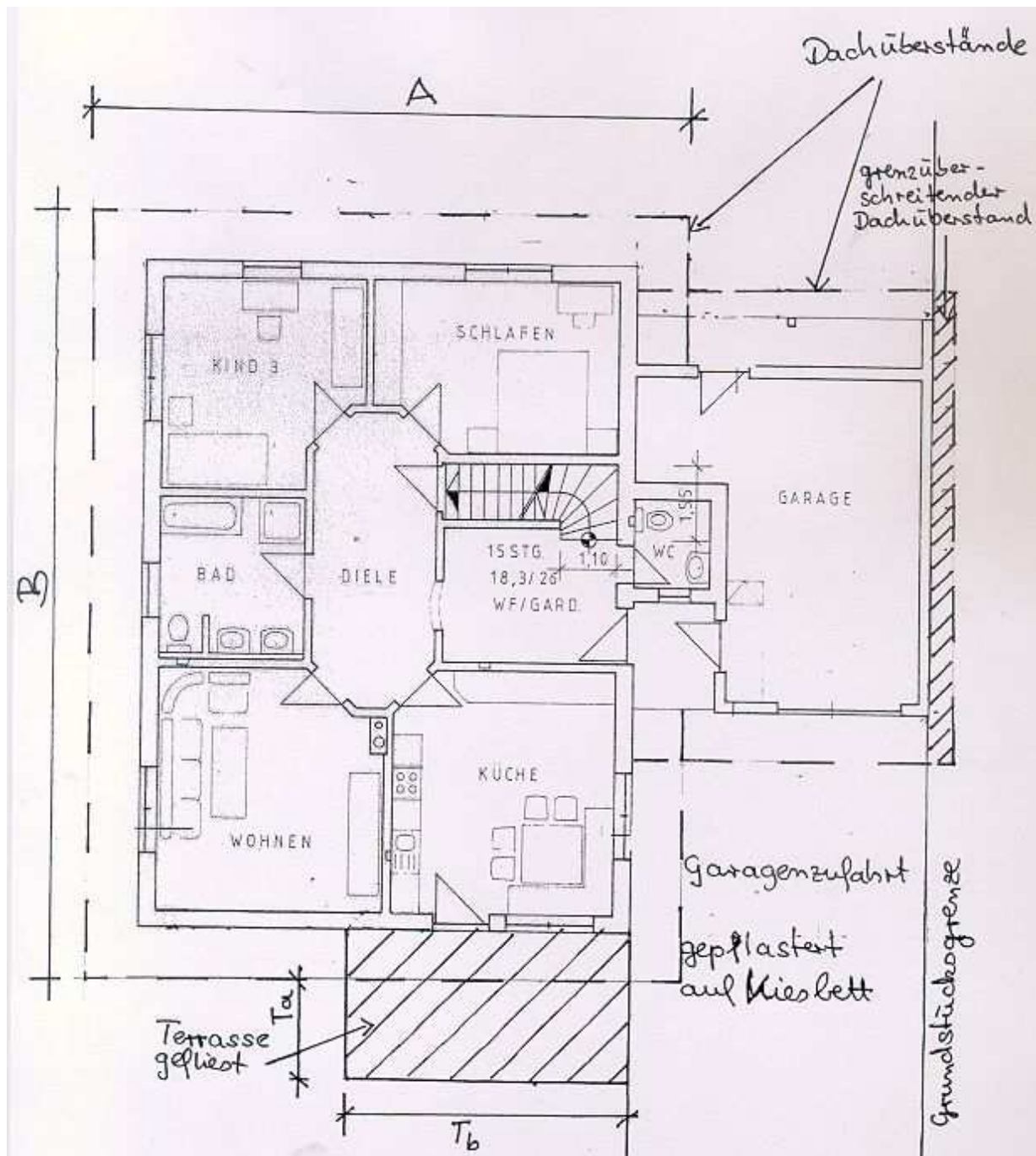
Dachflächen (D):

Beim Wohnhaus ergibt sich die relevante Fläche aus $A \times B$. Bei der Garage ist die Dachfläche ebenfalls entsprechend deren Dachüberständen zu ermitteln, wobei Überschneidungsflächen (z.B. Dachüberstand Wohnhaus und Dachüberstand Garage) nur bei einem Gebäude zu berücksichtigen sind, sinnvollerweise beim Wohnhaus. Grenzüberschreitende Dachüberstände sind nicht mitzurechnen.

Befestigte, nicht durch Dächer, Balkone oder ähnlichem überdeckte Flächen:

Versiegelte Flächen (V): Im Beispiel ist dies jener der Bereich der Terrasse, der außerhalb des Dachüberstandes liegt. Die einzutragende Fläche errechnet sich somit aus $T_a \times T_b$. Wäre die Terrasse vollständig überdacht, wäre die Fläche $T_a \times T_b$ als eigene Dachfläche zu erfassen.

Teilversiegelte Flächen (TV): Dies wäre hier die Garagenzufahrt, jedoch ohne die Bereiche, die von den Dachüberständen beim Wohnhaus und Garage überdeckt sind.



bitte wenden

Musterbeispiel für innere Abmauerungen im Dachgeschoss

Für den oberen Bereich sind nicht die Gebäudeaußenwände, sondern die Außenseiten der inneren Abmauerungen (= relevante Gebäudebreite) für die Berechnung maßgeblich. Sollte die Wanddicke der Abmauerung nicht bekannt sein, so darf sie geschätzt werden.

Für den Bereich, in dem keine Abmauerungen vorhanden sind, wie z.B. bei der Treppe und Bad, sind die Außenwände des Gebäudes ausschlaggebend.

